

# Merkblatt

## **Merkblatt zur Wohnungsrückgabe**

Die Wohnung als auch die Nebenräume wie z.B. Keller sind gänzlich beräumt und sauber zu übergeben.

### **ACHTUNG !**

*Erfolgt die Rückgabe der Wohnung in einem **unsauberen** bzw. **nicht gänzlich beräumten Zustand**, gehen sämtliche entstehende Kosten der Reinigung bzw. Beräumung zu Lasten des Mieters.*

Vorsorglich weisen wir daraufhin, dass sämtliche durch Sie bzw. Ihren Vormieter getätigten Einbauten, die nicht zur Ausstattung der Wohnung gehören und für die es weiterhin keine Vereinbarung mit der Vermieter gibt, bis zur Endabnahme auszubauen sind.

Folgende Gegenstände bzw. Anlagen/Einrichtungen sind zu beräumen bzw. zu entfernen, wenn sie selbst vom Mieter vorgenommen bzw. ein- oder angebaut wurden oder diese Veränderungen durch Übernahmeerklärung übernommen wurden:

- Deckenplatten/Styroporplatten an Decken und Wänden
- Paneele/Täfelungen an Decken und Wänden
- Fliesen im Bad / Küche / Flur an Wänden und Fußböden
- Verkleidungen um Badewanne und Heizkörper
- Gardinenstangen
- Jalousien und Rollos
- Bad- und Küchenmöbel
- Lampen
- Holzeinbauten/Zwischenböden/Hängeböden
- Regale etc.
- Aufkleber bzw. Folien auf Türen und Fenstern
- Fußbodenbeläge aller Art

Wenn Sie nicht sicher sind, welche baulichen Veränderungen von Ihnen zu entfernen sind, nutzen Sie die Möglichkeit einer **Vorabnahme**. Dieser Termin ist gesondert zu vereinbaren und sollte rechtzeitig vor der eigentlichen Rückgabe der Mietsache liegen.

Der Keller ist sauber und komplett beräumt zu übergeben.

Fußböden, Fenster und Türen sind gesäubert zu übergeben. Denken Sie bitte auch an die Zwischenräume (Profile) bei den Fensterrahmen und Fensterflügel. Diese sind ebenfalls sauber zurückzugeben.

Bei Innentüren ist der Ursprungszustand zu übergeben bzw. wiederherzustellen. Ausgehängte Türen sind wieder einzusetzen.

Balkons sind zu beräumen (einschl. Bodenbeläge) und Umbauten zu entfernen.

Folgende Einrichtungen und Anlagen sind gründlich vor der Übergabe zu reinigen, ansonsten erfolgt keine Übernahme der Schlüssel durch die Genossenschaft:

- Badewanne
- Waschbecken
- WC außen und innen (einschl. Knie)
- Spülkasten
- Mischbatterien einschl. Brauseschlauch und Brausekopf

Selbst vorgenommene Veränderungen an der E-Anlage sowie dem Wasser- und Abwassersystem sind vom Fachmann zurückzubauen.

Zum Zeitpunkt der Endabnahme müssen alle Nägel und Schrauben entfernt sowie alle Dübellöcher verschlossen sein.

Weiterhin sind dem Vermieter zum Zeitpunkt der Endabnahme sämtliche Schlüssel der zu übergeben (vom Vermieter erhaltene und selbst nachgemachte Schlüssel).

Eine Übernahme/Übergabe von Gegenständen und Einrichtungen von nachziehenden Mietern ist nur möglich, wenn bis zum Auszug ein Nachfolger benannt werden konnte und dieser die beiliegende **Übernahmeerklärung** ausgefüllt und unterzeichnet bis zur Wohnungsabnahme übergeben hat. Der nachfolgende Mieter muss jedoch zuvor von der Genossenschaft als Vermieter akzeptiert sein und die Mitgliedschaftsbedingungen (Einzahlung von Geschäftsanteilen + Eintrittsgebühr zum Erwerb der Mitgliedschaft) erfüllt haben.

### **A C H T U N G !**

**Bei Übergabe der Wohnung muss Sperrmüll bereits entsorgt sein. Dazu ist der Termin für die Entsorgung rechtzeitig bei der Fa. Landkreis Vorpommern-Rügen, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft, Rostocker Chaussee 46 a in 18437 Stralsund (Tel. 03831/2788209 oder Fax 03831/2788290 (ca. 4-6 Wochen vor Rückgabe der Wohnung) anzumelden.**

#### Hinweis:

Eine kurzfristige Sperrmüllentsorgung ist als EXPRESS – Abfuhr für den Preis von 120,31 € möglich. Die Verfahrensweise hierfür erfragen Sie bitte bei der Genossenschaft.

**Sperrmüll, der nach der Übergabe der Wohnung noch vorhanden ist, wird kostenpflichtig zu Lasten des Mieters entsorgt!**

### **H I N W E I S E !**

- ✚ Mit der Schlüsselübergabe **vor Vertragsablauf** ist keine vorzeitige Beendigung des Nutzungsvertrages verbunden!
- ✚ Erfolgt die Nutzung der Mietsache (Wohnung + Nebenräume) **über das Kündigungsdatum** hinaus, schuldet der Mieter dem Vermieter eine Nutzungsentschädigung mindestens in Höhe der bisherigen Miete bis zum tatsächlichen Rückgabetag (§ 546a BGB).
- ✚ Bitte denken Sie an die Rückgabe des formgebundenen Formulare „Kündigung Mietvertrag“ sowie „Kündigung Mitgliedschaft“.
- ✚ Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt entsprechend § 7 der Satzung zum 31.12. des Geschäftsjahres, wenn diese bis zum 30.09. erfolgt ist. Die Auszahlung des Geschäftsguthabens erfolgt nach der jeweils im darauf folgenden Jahr stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

**V o r s t a n d**  
der Wohnungsbaugenossenschaft  
Sassnitz eG